

Was sind Elektrostimulationsgeräte?

Bei Elektrostimulations- und Elektrotherapiegeräten handelt es sich um elektrisch betriebene Medizinprodukte, die einen therapeutisch wirksamen Strom erzeugen und ihn über Elektroden unterschiedlicher Ausführung dem Körper zuführen.

Wer hat Anspruch auf Elektrostimulationsgeräte?

- Versicherte mit einer leistungsbegründenden Diagnose.

Welche Produkte können bezogen werden?

- Leitungswasser-Iontophoresegerät inkl. des Zubehörs
- Schmerztherapiegerät inkl. des Zubehörs
- Muskelstimulationsgerät inkl. des Zubehörs
- Inkontinenztherapiegerät inkl. des Zubehörs
- Peroneusstimulator inkl. des Zubehörs

Wie erhalten Sie die Elektrostimulationsgeräte?

Sie benötigen eine ärztliche Verordnung mit Angabe der leistungsbegründenden Diagnose und der Angabe des Behandlungszeitraums.

Wer versorgt Sie mit dem Elektrostimulationsgerät?

- Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Verträge über die Versorgung mit Elektrostimulationsgeräten geschlossen, damit Sie eine gute Qualität erhalten.
- Zu unseren Vertragspartnern zählen sowohl überregional tätige Hilfsmittelanbieter, sogenannte Homecare Versorger, als auch Sanitätshäuser und Apotheken. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?

Die Versorgung mit Elektrostimulationsgeräten umfasst neben dem Hilfsmittel auch vielfältige Serviceleistungen:

Umfassende Beratung:

- Sie erhalten Information zum Versorgungsprozess.

Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Elektrostimulationsgeräte zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.
- Die Produkte erhalten Sie in der Regel leihweise, in dem die IKK eine Pauschale an den Leistungserbringer für die Miete übernimmt.

- Er muss Ihnen eine Auswahl an Elektrostimulationsgeräten anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet sowie medizinisch notwendig ist und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden.
- Nur wenn Sie sich dennoch für Elektrostimulationsgeräte entscheiden, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.
- Der von Ihnen gewählte Vertragspartner ist zuständig für die Reparatur, Wartung und Rückholung der Geräte.

Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels:

- Grundsätzlich erfolgt eine telefonische Beratung.
- Wenn gewünscht und erforderlich, kann eine persönliche Beratung durch den Vertragspartner, inklusive Ihrer Hilfspersonen, erfolgen.

Anspruch auf kostenfreie Lieferung:

- Die Abgabe bzw. Lieferung der Elektrostimulationsgeräte erfolgt innerhalb von drei Werktagen nach Beratung bzw. nach Auftragseingang. Informieren Sie Ihren Hilfsmittelanbieter rechtzeitig, wenn neue Verbrauchshilfsmittel (z.B. Elektroden) benötigt werden.

Welche Elektrostimulationsgeräte stehen Ihnen zu?

- Die Art der Versorgung richtet sich nach den Angaben auf der ärztlichen Verordnung und den medizinischen Erfordernissen.
- Die Versorgung sollte ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein.

Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie ausschließlich mit dem Elektrostimulationsgerät und dem Zubehör.
- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

Welche Zuzahlungen sind für Elektrostimulationsgeräte durch Sie zu leisten?

- Unser Vertragspartner rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.
- Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung. Diese beträgt für zum Gebrauch bestimmte Hilfsmittel 10 % der anfallenden Kosten, mindestens 5,00 Euro, maximal 10,00 Euro pro Hilfsmittel.
- Für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel beträgt die gesetzliche Zuzahlung 10 % der monatlich anfallenden Kosten, maximal 10,00 Euro pro Monat.
- Die Zuzahlung rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt.
- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der **IKK Service-Hotline 0681/3876-1000** an. Wir beraten Sie gerne.